

Antworten des Bundesrats auf Reichstagsbeschlüsse.

✶ Berlin, 24. März. Ein ganzes Heft nimmt diesmal die Übersicht in Anspruch, die dem Reichstag als Entschlüsse des Bundesrats auf 174 in der Zeit von Dezember 1914 bis Januar 1916 gefasste Beschlüsse, Wünsche und Forderungen zugegangen ist. Die allermeisten dieser Bundesratsantworten sind natürlich inzwischen durch die Gesetzgebung, durch Verordnungen oder durch anderweitige Bekanntgabe der Haltung des Bundesrats zu der betreffenden Frage erledigt. Von den übrigen seien nur die folgenden erwähnt.

Auf Bittschriften des Deutschen Bundes für Mutterschutz und der katholischen Fürsorgevereine in Düsseldorf wird erwidert, die Versorgung der unehelichen Kinder von Kriegsteilnehmern soll durch eine Novelle zum Militärhinterbliebenengesetz geregelt werden. Bis dahin wird durch einmalige Zuwendungen aus dem Etat geholfen. Der Internationale Hotelbesitzer-Verein in Köln bittet um langfristige Zinsstundungen für Hypothekenschulden mit Amortisationsmöglichkeit und Gewährung von Sicherheitshypotheken in Höhe der gestundeten Zinsen mit Rang unmittelbar hinter der Haupthypothek; dem Antrag ist keine Folge gegeben worden. Über eine neue Eingabe des Vereins schweben Erörterungen in der Reichstagskommission. Der Schuhverband deutscher Grundbesitzer in Köln überreicht Vorschläge für eine Abänderung des Zuwachsteuererlasses von 1911, des Besitzsteuererlasses von 1913 und des Gesetzes über den Wehrbeitrag von 1913 zugunsten der im Felde stehenden Krieger sowie der im Auslande zurückgehaltenen oder dorthin verschleppten bürgerlichen Personen. Die Frage wird bei den Friedensverhandlungen Berücksichtigung finden.

Dem Antrage, Eltern, die mehrere Söhne im Felde haben, auch für mehrere Söhne die Kriegsunterstützung zu geben, hat nicht entsprochen werden können. Von einer gesetzlichen Regelung der Arbeitsnachweise ist „zunächst“ Abstand genommen. Der Entwurf eines neuen Kriegsteilnahmeerlasses wird nicht vor Beendigung des Krieges vorgelegt werden können, da, wie der Bundesrat sagt, die sich während des Krieges ergebenden Erfahrungen verwandt werden müssen. Mit Rücksicht auf die fortgeschrittene Allgemeinbildung und das Bedürfnis zur Vermehrung der Reserveoffiziere hat der Reichstag im März v. J. um eine Erweiterung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst ersucht. Der Bundesrat antwortet: Die Zulassung zum einjährig-freiwilligen Dienst ist schon jetzt so erweitert und erleichtert, wie dies nach dem Grundgedanken dieser Einrichtung überhaupt möglich ist. Ein Bedürfnis, von diesem Standpunkt abzuweichen, muß verneint werden. Die fortgeschrittene Allgemeinbildung würde eher eine Erhöhung der Anforderungen zur Erlangung der Berechtigungen begründen; auch bietet § 50 der Heeresordnung die Möglichkeit, im Kriege den Bedarf an Offizieren unabhängig vom Besitz der besagten Berechtigung zu decken.

Der Reichstag hatte erklärt, daß die Regelung des Kartell- und Syndikatswesens ausschließlich Reichssache sei. Die Angelegenheit wird, wie die Denkschrift feststellt, „mit Aufmerksamkeit weiter verfolgt“. Der Verpflegungssatz für Soldaten sollte im Kriege nach den Wünschen des Reichstages auf 1,20 M für den Tag festgesetzt werden. Dazu wird mitgeteilt: Dem Wunsche des Reichstages kann in dieser Allgemeinheit nicht entsprochen werden. Nach § 286 letzter Absatz der Kriegsverpflegungsvorschrift ist die Heeresverwaltung ermächtigt, unter besondern Verhältnissen eine Erhöhung der Geldabfindung zur Beschaffung der Verpflegungsportion über den Betrag von 60 Pfg. hinaus bis zum Höchstbetrage von 1,05 M ohne Brot eintreten zu lassen. Von dieser Ermächtigung hat die Heeresverwaltung in weitestgehendem Maße bisher Gebrauch gemacht. Bei der Verschiedenheit der Preisverhältnisse hält es die Heeresverwaltung für richtiger, das bisher beobachtete Verfahren beizubehalten, wonach die Höhe der Geldabfindung den jeweiligen Teuerungsverhältnissen angepaßt werden kann, als ohne Rücksicht hierauf für das gesamte Bundesgebiet einen Einheitspreis festzusetzen. Auch hat die Erfahrung gelehrt, daß der Betrag von 1,05 M ohne Brot in den allerwenigsten Fällen zur Herstellung im eigenen Küchenbetrieb erforderlich ist, da zurzeit hierfür durchschnittlich ein Betrag von 90 Pfg. bis 1 M ohne Brot ausreicht, um eine den Bestimmungen und den Anforderungen des Dienstes entsprechende Verpflegung zu verabreichen. Eine ganz erhebliche Anzahl von Truppenteilen weist zurzeit erhebliche Ersparnisse in den Verpflegungsfonds auf, so daß eine allgemeine Erhöhung des Verpflegungsgeldes bei diesen Truppenteilen zur Verschleuderung der Geldmittel führen könnte, was aber bei der allgemein gebotenen Sparsamkeit vermieden werden muß.

Der Anregung, auch Agenten und Vermittler als Bewerber um Lieferungen zuzulassen, „kann nicht entsprochen werden“. Es haben Besprechungen mit den beteiligten Kreisen über ein dauerndes Verbot der Nacharbeit in den Bäckereien stattgefunden. Sie sind aber noch nicht abgeschlossen. Auf den Reichstagsbeschuß, den Reichskanzler zu ersuchen, zu veranlassen, daß die von der Leitung des Heeres und der Marine ausgehenden amtlichen Kriegsnachrichten allen Organen der deutschen Presse, welche darum nachsuchen, gleichzeitig und unentgeltlich gegen Ersatz der Übermittlungskosten mitgeteilt werden und sich zu diesem Zweck unverzüglich mit dem Verein deutscher Zeitungsverleger in Verbindung zu setzen, wird mitgeteilt, daß die Verhandlungen mit dem Verein deutscher Zeitungsverleger noch nicht abgeschlossen sind.